



Die Handwerkskammer Aurich (A) und die Handwerkskammer Münster (M) – bzw. deren Organwalter und Beschäftigte – haben gute Kontakte geknüpft, als sie sich zusammen mit Firmen, Privatleuten und kommunalen Gebietskörperschaften für die zügige Fertigstellung des sog. Friesenspießes (der Autobahn 31 zwischen Emden und dem Autobahndreieck Bottrop) einsetzten. M betreibt seit einiger Zeit im am münsterschen Aasee gelegenen Haus Kump eine Akademie, in welcher die fach- und energiegerechte Sanierung von Fachwerkhäusern gelehrt wird.

A schlägt M vor, die Expertise von M mit dem Wissen der A im Bootsbau zu kombinieren und eine gemeinsame Fortbildung für die Restaurierung historischer Boote ins Leben zu rufen. M sagt begeistert zu und regt an, als erstes gemeinsam einige Boote zu kaufen und diese je nach Bedarf zwischen Münster und Aurich über den Dortmund-Ems-Kanal, die Ems und den Ems-Jade-Kanal hin- und herfahren zu lassen. A und M vereinbaren, dass an sämtlichen Überschüssen und Verlusten dieses Projekts A zu 30 % und M zu 70 % beteiligt sein sollen. Außerdem sollen alle Forderungen, die A und M aufgrund des Projekts gegeneinander haben und erlangen werden, unabtretbar sein. Sie kaufen mehrere gebrauchte Boote.

Wenig später kristallisiert sich heraus, dass eines der Boote für das gemeinsame Vorhaben nicht mehr benötigt wird. Vertreter von A und M suchen den Schiffshandel mit angegliederter Werkstatt des Peer Palstek (P) in Papenburg auf. Sie machen ihm das Boot schmackhaft, indem sie erklären, auch längere Fahrten könnten mit dem Boot unternommen werden, insbesondere seien Nasszelle und Kombüse funktionstüchtig. P kauft das Boot, dessen objektiver Wert in mangelfreiem Zustand 4.000 € beträgt, am 01.09.2013 für 5.000 €. In den schriftlichen Individualkaufvertrag werden unter anderem folgende Klauseln aufgenommen:

1. Kaufgegenstand ist das gebrauchte Motorboot aus Holz „Kerrigan“ des Herstellers Zerg, Typ Hydralisk Level 3-3, Baujahr 1998. Das Boot hat die üblichen Gebrauchsspuren. Der Motor startet häufig erst nach mehrmaligem Anlassen. Auf Steuerbordseite am Heck wurde das Deck teilweise restauriert.
2. Die Bestimmung des § 476 BGB ist mit der Maßgabe anwendbar, dass anstatt eines Zeitraums von sechs Monaten ein Zeitraum von vier Monaten gilt.
3. Die Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

Am gleichen Tag zahlt P und bekommt das Boot ausgehändigt. Am 30.12.2013 zieht P das Boot, welches er bis dahin nur selten und nur für kurze Probefahrten mit Kaufinteressenten genutzt hatte, mit einer Seilwinde in seine Werkstatt. Sein Blick fällt dabei sofort auf eine großflächige Verfärbung am Rumpf. Eine nähere Untersuchung ergibt, dass das Holz an dieser Stelle von einem Pilz aus der Familie der Kriecher befallen ist. Dieser Pilz zersetzt Holz sehr schnell. Ein befallenes Boot ist bereits ca. einen Monat nach dem Befall nicht mehr see- und wassertauglich. Ausweislich des Entwicklungsstadiums des Pilzes muss der Befall sich zwischen Anfang Juli und Ende Oktober 2013 ereignet haben. Eine Reparatur des Bootes, welches wegen des Pilzes nur noch einen Wert von 1.000 Euro hat, ist durch Austausch der befallenen Bretter möglich.

P genießt trotz seiner üblen Entdeckung den Jahreswechsel und meldet sich am 06.01.2014 bei A und M und verlangt von diesen die Reparatur des Bootes. A und M lehnen die Reparatur mit Verweis auf die vertragliche Vereinbarung und die seit der Übergabe des Bootes verstrichene Zeit ab. P, der das Boot gerne behalten möchte, erklärt daraufhin, er verlange einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurück. A und M verweigern die Zahlung.

Am nächsten Tag wendet P sich nochmals an M und kündigt dieser an, sie alleine auf Rückzahlung in Anspruch zu nehmen, notfalls auch gerichtlich. M bittet P um ein paar Tage Bedenkzeit und bietet P als Entgegenkommen eine Bürgschaft der Bank für Westfalen GmbH (B) an. M willigt ein. Auf Anfrage der M schickt B dem P daraufhin ein Fax, in welchem sie erklärt, für die Rückzahlungspflicht der M gegenüber P in vollständiger Höhe als Bürgin einzustehen.

Am 15.01.2014 beschließt P, die M und die B zunächst in Ruhe zu lassen und sich an A zu wenden. A, die einen Rechtsstreit und einen Ansehensverlust vermeiden will, zahlt 4.500 € an P. Anschließend vereinbart A mit dem Inkassounternehmer Ingo Ippen (I), dass I der A 2.000 € zahlt und A dem I im Gegenzug ihre Ausgleichforderung gegen M überträgt.

Der vermögende I ist ledig und hat einen Sohn namens Sören (S). Für ihn arbeitet sein Angestellter Knut Knüllerup (K). Im formwirksamen, allerdings bei einem Wohnungsbrand vor zwei Jahren vernichteten Testament des I hieß es: „Zu S hatte ich nie ein gutes Verhältnis. Er erbt meine Ferienwohnung im Sauerland. K war mir lange eine zuverlässige Hilfe, ihm habe ich sehr viel zu verdanken. Er soll sich um meine ausstehenden Verpflichtungen kümmern, dafür vermache ich ihm alles, was ich habe.“

Welche Ansprüche hat K gegen B, wenn B den K darauf verweist, zunächst M in Anspruch zu nehmen?

**Hinweis für die Bearbeitung:**

Ein möglicher Verstoß gegen die HandwO ist nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass dieser jedenfalls nicht die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Geschäfte von A und M berührt.